

REGLEMENT ÜBER DEN EMMA-STADLER-FONDS (vom 11. Juni 2001)

Der Gemeinderat Bürglen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri und Artikel 15 des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden und Artikel 16 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Emma Stadler, geb. 12. März 1922, von Bürglen UR, in Altstätten SG, hat am 24. Juni 1996 eine öffentliche letztwillige Verfügung hinterlassen. Frau Emma Stadler starb am 20. Januar 1999. Die Verstorbene ordnete in ihrer letztwilligen Verfügung an, dass nach Abzug von 4 Vermächtnissen ein Viertel des Nachlasses der Heimatgemeinde Bürglen zugewiesen wird, mit der Auflage das Erbe für den Umweltschutz, Naturschutz, Kulturschutz bzw. Kulturförderung in der politischen Gemeinde Bürglen einzusetzen.

Artikel 2 Fondsmittel

¹ Der Emma-Stadler-Fonds besteht aus der Hinterlassenschaft der Emma Stadler sel. im Betrag von Fr. 262'991.15.

² Der Emma-Stadler-Fonds ist als Spezialfinanzierung in der Vermögensrechnung der Einwohnergemeinde Bürglen aufzuführen und zum Satz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Artikel 3 Zweck

Der Emma-Stadler-Fonds ist für Umweltschutz-, Naturschutz-, Kulturschutz- bzw. Kulturförderungsprojekte in der politischen Gemeinde Bürglen zu verwenden.

Artikel 4 Anspruchsberechtigung

Im Rahmen der Finanzkompetenz kann der Gemeinderat resp. die Offene Dorfgemeinde Beiträge an Projekte der politischen Gemeinde und der Privaten unter Einhaltung der Zweckbestimmung aus dem Emma-Stadler-Fonds sprechen.

Artikel 5 Organe

Der Gemeinderat ist das Organ des Emma-Stadler-Fonds.

Artikel 6 Aufgaben

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement über den Emma-Stadler-Fonds.

Artikel 7 Verfahren

¹ Wer einen Beitrag geltend machen will, reicht sein Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen (Pläne, Kostenvoranschlag usw.) dem Gemeinderat vor Inangriffnahme ein. Dieser prüft das Gesuch und sichert die Beiträge zu oder unterbreitet den Kredit der Offenen Dorfgemeinde.

² Gesuche um Beiträge aus dem Emma-Stadler-Fonds können dem Gemeinderat jederzeit eingereicht werden.

³ Auszahlungen werden erst nach Vorliegen der Abrechnung für das beitragsberechtigte Projekt geleistet.

Artikel 8 Rückerstattung

Wer missbräuchlich Leistungen aus dem Emma-Stadler-Fonds bezogen hat, ist verpflichtet, diese Leistungen auf Verfügung des Gemeinderates hin zurückzuerstatten.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 20. Juni 2001 in Kraft. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

GEMEINDERAT BÜRGLEN

Gemeindepräsident
René Röthlisberger

Gemeindeschreiber
Vitus Malnati